Durchführungsbestimmungen

Grund- und Förderschulen können sich über ihren Schulträger um die Teilnahme an „Klasse:Musik“ bewerben. Vorrangig werden Schulen in sozialen Problemlagen und im ländlichen Raum berücksichtigt.

Die Teilnahme an „Klasse:Musik für Brandenburg“ ist nur im Rahmen einer Kooperation zwischen Schule und einer laut Brandenburgischen Musik- und Kunstschulgesetz – BbgMKSchulG - förderfähigen Musikschule möglich.

Anfallende Personalkosten für die Musikschullehrkraft werden für die Dauer der Umsetzung des Programms an der Schule mit bis zu 35 EUR je Unterrichtsstunde (35 EUR für Festanstellungen und für Honorarkräfte den tatsächlich gezahlten Honorarsatz, jedoch nur bis maximal 35 EUR je Unterrichtsstunde) gefördert. Die Bereitstellung der Instrumente wird für die Dauer der Umsetzung von „Klasse:Musik“ an der Schule ebenfalls zugesagt.Da der „Musikklassen-Unterricht“ im Rahmen der regulären Stundentafel gemeinsam von der Lehrkraft der Schule und der Lehrkraft der Musikschule durchgeführt wird, ist ein gemeinsamer Besuch von einer vom VdMK angebotenen Basis-Fortbildung mit in der Regel fünf zweitägigen Weiterbildungsmodulen verbindlich vorgegeben. Darüber hinaus ist die Teilnahme an ein- bis zweimal jährlich stattfinden „Musikklassenleitertreffen“ für die Lehrertandems verpflichtend.Die den Kindern kostenfrei zur Verfügung gestellten Instrumente verbleiben im Eigentum des Verbandes der Musik- und Kunstschulen Brandenburg. Die Kosten der Instrumentenversicherung, der jährlichen Instrumentenwartung und anfallender Reparaturen werden vom Träger der Grund- und Förderschulen übernommen. Unterrichtsmaterialien und Zubehör wie bspw. Notenständer und Noten werden in der Regel nicht aus Mitteln des Förderprogramms finanziert.

Sollten Grund- und Förderschulen nicht mehr am Programm „Klasse:Musik für Brandenburg“ teilnehmen, wird die Aufnahme weiterer Grund- und Förderschulen geprüft und die Instrumente werden an diese weitergegeben.